

der Beweisaufnahme) erläutert. In den Beschlüssen des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise mit forensischen Gutachten bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit und der Schuldfähigkeit von Tätern vom 30. Oktober 1972 und vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilagen 4/72 zu Heft 22 und 2/73 zu Heft 6), an deren Vorbereitung auch Vertreter der Gerichtsmedizin mitwirkten, werden weitere Anforderungen festgelegt, die generell an die Gestaltung forensischer Gutachten als strafprozessuale Beweismittel zu stellen sind. Damit wird auf eine qualifiziertere Arbeit der Gerichte mit Sachverständigenutachten orientiert.

#### **Zur Zuverlässigkeit und Rationalität der gerichtsmedizinischen Begutachtung**

Ein Gutachten hat — wie jedes Beweismittel — keine im voraus festgelegte Beweiskraft und muß daher vom Gericht kritisch auf seinen Beweiswert und Informationsgehalt geprüft werden. Auch der Umstand, daß ein gerichtsmedizinisches Gutachten eine wissenschaftliche Untersuchung darstellt, macht ein solches Vorgehen nicht überflüssig. Die Zuverlässigkeit eines Gutachtens ist nach denjenigen Methoden zu prüfen, mit denen der Sachverständige sein Ergebnis erzielt hat. Daran erkennt das Gericht, ob er gewissenhaft und wissenschaftlich vorgegangen ist. Das Gutachten muß in knapper Form die Untersuchungsmethoden und ihre Einzelergebnisse ausweisen. Es muß von Widersprüchen frei sein und alle wesentlichen Fakten verarbeitet haben. // Klar muß ausgewiesen werden, ob Aussagen nur Wahrscheinlichkeitswert besitzen oder ob sie nur bestimmte Möglichkeiten aufzeigen können.

Mit diesen generellen Anforderungen an das forensische Gutachten wird gleichzeitig die Frage der Rationalität gerichtsmedizinischer Gutachten aufgeworfen. Zu den Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötungsverbrechen, in denen generell Sektionsbefunde als Beweismittel vorliegen, ist zu bemerken, daß in der Regel ein Auszug aus diesem Befund ausreichen würde, wenn darin, abhängig von der Begehungsweise, der Verletzungsart und den betroffenen Körperstellen, die unmittelbar wirkenden Ursachen und die eingetretenen Folgen exakt festgestellt werden. Es kommt darauf an, daß dieser Auszug aus dem Befund auf die Fragestellung eine klare Antwort gibt und daß hierbei jeglicher Schematismus vermieden wird.

So sind bei einem Erstickungstod durch Würgen oder Drosseln die Einwirkungen auf den Hals, Verletzungen des Zungenknorpels oder des Kehlkopfes, die Feststellungen über punktförmige Unterblutungen im Bindegewebe und an anderen Stellen sowie weitere typische Erscheinungsformen aussagefähig, während die pflichtgemäßen Feststellungen im Befund über den Gesamtorganismus, vor allem die Angaben, die keine Auffälligkeiten vermitteln, für die Entscheidung des Gerichts ohne Bedeutung sind. Eine zusammenfassende Erklärung, daß sich bei der Sektion andere bedeutsame Hinweise für die Todesursache mit Sicherheit nicht ergeben haben, müßte genügen. Das Untersuchungsmaterial könnte damit entlastet werden, und auch der Umfang der Prüfung durch das Gericht würde sich dadurch verringern.

#### **Probleme der Sachaufklärung bei versuchtem Mord und bei Tötung Neugeborener sowie der Kausalität zwischen Gewalteinwirkung und Todesfolge**

Auf dem Gebiet der vorsätzlichen Tötungen tragen die Gerichtsmediziner durch ihre qualitativ hochwertigen

Gutachten zu einer richtigen und wirksamen Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte bei.

Eine Analyse von Entscheidungen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts hat ergeben, daß besondere Probleme in den Strafverfahren auftraten, die einen versuchten Mord durch Würgen betrafen. In Übereinstimmung mit den gerichtsmedizinischen Sachverständigen, die in diesen Verfahren mitwirkten, konnte festgestellt werden, daß ein über einen längeren Zeitraum anhaltendes kräftiges Würgen, das erhebliche Würgemerkmale und Stauungsblutungen verursacht, eine unmittelbare Lebensgefahr für das Opfer bewirkt und daß es dem Täter in dieser Situation nicht möglich ist, die Grenze zwischen Leben und Tod zu bestimmen, daß also der Tötungsversuch damit beendet ist. In diesem Zusammenhang muß aber kritisch bemerkt werden, daß die Lehrbücher für gerichtliche Medizin die Fragen, wann beim Würgen die Todesgefahr akut ist, welche körperlichen Bedingungen dabei bedeutsam sind und welches Stadium die Bewußtlosigkeit kennzeichnet, nicht eindeutig beantworten.

Schwierigkeiten treten mitunter auch bei Verfahren wegen Tötung Neugeborener auf. Hier wurde in einer Reihe von Fällen der hohe Wert gerichtsmedizinischer Untersuchungen deutlich, zumal es an typischen, eindeutigen Erscheinungsbildern beim Ersticken durch weiche Bedeckung fehlt und ein sicherer Nachweis eines Totschlags gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB nur im Zusammenhang mit anderen Beweistatsachen gelang. Der exakte Beweis, daß das Kind bereits gelebt hat, der sich aus den typischen Erscheinungen wie Luftfüllung in Lunge und Magen ergibt, wird grundsätzlich exakt geführt und ist die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung.

Die Kausalität zwischen einer konkreten Gewalteinwirkung des Täters und dem Tod des Opfers ist dann besonders schwer zu erkennen, wenn ein wechselhaftes Tatgeschehen vorliegt und der Täter in den einzelnen Tatphasen mit unterschiedlicher Zielstellung vorging (z. B. zuerst mit Körperverletzungs-, dann mit Tötungsvorsatz) oder wenn der Täter teilweise in Notwehr handelte oder wenn mehrere Täter gemeinschaftlich handelten. In solchen Fällen ist dem Gericht eine richtige Entscheidung vielfach nur auf der Grundlage des gerichtsmedizinischen Gutachtens möglich, ohne das eine Aufhellung der konkreten Zusammenhänge nicht möglich ist. Ähnliches gilt für die Fälle, in denen nach erheblicher Gewalteinwirkung die Todesursache bei kompliziertem Krankheitsverlauf festzustellen ist (z. B. beim Hinzutreten von Lungenentzündung oder Herz- und Kreislauf versagen).

#### **Bedeutung der Gutachten für die Beurteilung der Art und des Grades der Schuld bei Straftaten gegen Leben und Gesundheit**

Kompliziert ist für die Gerichte oft die genaue Beurteilung der Art und des Grades der Schuld eines Angeklagten bei Straftaten gegen Leben und Gesundheit. So ist z. B. die Beantwortung der Frage, ob ein unbedingt oder bedingt vorsätzliches Tötungsverbrechen (§§ 112, 113 StGB) oder eine vorsätzliche Körperverletzung mit fahrlässig verursachter Todesfolge (§117 StGB) vorliegt, ausschließlich aus den gerichtsmedizinisch festgestellten Fakten nachweisbar. Die Zielstellung eines Täters oder der Grad seiner Verantwortungslosigkeit können, wenn er einen bestimmten Erfolg anstrebt, sich dabei aber auch mit dem Eintritt des Todes eines Menschen abfindet, aus dem Ausmaß der aufgewandten Intensität und Brutalität, den Tatwerkzeugen

n./ Vgl. Roehl, „Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten“, NJ 1973 S. 165 ff.